

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- aa) die *tägliche Arbeitszeit*, die mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen muss;
- bb) die *Grenzen der Tagesarbeit*, die nur von 6 Uhr bis 5 Uhr und von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden dürfen, wobei die Verschiebung bis 23 Uhr möglich ist bei durchgehender oder teilweiser 5-Tage-Woche;
- cc) die *tägliche Ruhezeit*, die mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen muss;
- dd) die *Hilfsarbeit*, die nur an Werktagen und nur innert der Grenzen der Tagesarbeit (6 bzw. 5 Uhr bis 20 bzw. 22 evtl. 23 Uhr) geleistet werden darf;
- ee) die *Nachtarbeit*, die ausnahmsweise von der Behörde bewilligt werden kann,
 - soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
 - soweit sie nötig ist, um einem sonst unvermeidlichen Verderb von Gütern vorzubeugen;
 - soweit die Mitwirkung weiblicher Arbeitnehmer zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist;
- ff) die *Sonntagsarbeit*, die von der Behörde bewilligt werden kann,
 - soweit sie für die Berufsbildung unentbehrlich ist;
 - soweit sie im betreffenden Beruf üblich ist;
 - soweit sie nötig ist, um einem sonst unvermeidlichen Verderb von Gütern vorzubeugen;
 - soweit die Mitwirkung weiblicher Arbeitnehmer zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist.

(Aus der Schweiz. Gewerbe-Zeitung)

Sozialdemokraten für Frauenstimmrecht

ag. Die Sozialdemokratische Gesamtpartei Biel, welche die französischsprachige Sektion (Section romande) und die vier deutschsprachigen Sektionen der Stadt Biel umfasst, fasste einstimmig folgende Resolution:

„Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel erwartet von den bernischen Kantonsbehörden die baldige Ausarbeitung einer Vorlage für die Einführung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts für die Frauen auf kommunaler und kantonaler Ebene. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 hat sich die Mehrheit der Bieler Stimmbürger für die politische Gleichberechtigung der Frau ausgesprochen. Die Kantonsbehörden werden somit um die Förderung eines Postulats ersucht, in welchem die Mehrheit der Bieler einen längst fälligen Akt der Gerechtigkeit sieht.“

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, Ø 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151